



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

**Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und
Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen**
Drs. 18/20104

**Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union;
Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur operativen polizeilichen Zusammen-
arbeit**
COM(2021) 780 final
BR-Drs. 4/22

I. Beschlussempfehlung:

Der Bayerische Landtag nimmt das Vorhaben mit folgender Maßgabe zur Kenntnis:

Die internationale polizeiliche Zusammenarbeit (IPZ) wird bei der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben – sowohl im Einsatzgeschehen als auch bei der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung – zunehmend zu einem erfolgskritischen Faktor. Dies betrifft sowohl die (physische) operative Zusammenarbeit, beispielsweise im grenznahen Raum oder bei grenzüberschreitenden gemeinsamen Einsätzen, wie auch die Arbeit auf der Dienststelle beim Schriftverkehr mit Dienststellen im Ausland und beim Austausch von Informationen über die zur Verfügung stehenden offiziellen Kanäle.

Da Kriminelle großenteils bei bestimmten Deliktformen, wie beispielsweise der Online-Kriminalität, nahezu ausschließlich grenzüberschreitend operieren, müssen die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in der EU rasch, effizient und systematisch zusammenarbeiten können.

Die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten gestaltet sich jedoch nach wie vor sehr unterschiedlich. Ohne ein ausreichendes Maß an Zusammenarbeit zwischen den Polizeidienststellen in den Mitgliedstaaten werden Kriminelle weiterhin in allen Mitgliedstaaten tätig sein und dabei die verschiedenen nationalen Gerichtsbarkeiten ausnutzen.

Insbesondere Deutschland hat aufgrund seiner geographischen Lage im Herzen von Europa sowie seiner knapp 3900 km langen Grenze zu den Nachbarstaaten ein besonderes Interesse an einer möglichst reibungslosen und professionellen polizeilichen Zusammenarbeit in operativer Hinsicht.

Vor diesem Hintergrund wird eine Harmonisierung und Vertiefung der grenzüberschreitenden (physischen) polizeilichen Zusammenarbeit, wie in der Empfehlung des Rates zur operativen polizeilichen Zusammenarbeit dargelegt, ausdrücklich begrüßt.

Die in der Ratsempfehlung angesprochenen Bereiche der Zusammenarbeit bilden die wichtigsten Instrumente ab. Die angestrebten Standards würden bei Umsetzung durch die Mitgliedstaaten einen Fortschritt bedeuten, die Zusammenarbeit erleichtern und Ermittlungserfolge unterstützen. Einheitliche Standards wie beispielsweise beim Tragen/Mitführen von Dienstkleidung, bei der Bewaffnung, bei

der Ein- sowie Durchreise (Nacheile, Observation) und der Nutzung von Dienstfahrzeugen schaffen Handlungssicherheit und verbessern die bereits enge Zusammenarbeit mit den Nachbarländern und den anderen europäischen Staaten weiter.

Perspektivisch wird eine rechtliche Verbindlichkeit für sinnvoll gehalten. Es muss allerdings deutlich gemacht werden, dass es sich hier um Mindeststandards der polizeilichen operativen Zusammenarbeit handelt, die jederzeit durch bi- oder multilaterale Verträge oder Vereinbarungen ergänzt werden können. Aktuelle Abkommen und Verträge, so z.B. der Deutsch-Tschechische Polizeivertrag, gehen bereits über die in den Empfehlungen vorgeschlagenen Maßnahmen hinaus. Die Ratsempfehlung muss daher den Bestand bisher vereinbarter bi- und multilateraler Regelungen wahren, da er andernfalls Rückschritte für die Polizeiarbeit beinhalten würde, die vermieden werden müssen. Daher werden keine Rückschritte gegenüber bestehenden Möglichkeiten unterstützt oder befürwortet. Es muss weiterhin möglich sein, mit bilateralen Polizeiverträgen weitergehende und an die örtlichen Gegebenheiten angepasste Vereinbarungen treffen zu können.

Die Ratsempfehlung sollte sich nicht auf die grenzüberschreitende Strafverfolgung beschränken, sondern sollte auch die grenzüberschreitende polizeiliche Gefahrenabwehr erleichtern.

Berichterstatter: **Holger Dremel**
Mitberichterstatter: **Stefan Schuster**

II. Bericht:

1. Das nichtlegislative Vorhaben der Europäischen Union (§ 83c BayLTGeschO) wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat das EU-Vorhaben mitberaten. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das EU-Vorhaben endberaten.
2. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat das EU-Vorhaben in seiner 49. Sitzung am 16.02.2022 beraten und einstimmig beschlossen, die Federführung zu übernehmen (§83c Abs. 2 BayLTGeschO).
3. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat das EU-Vorhaben in seiner 51. Sitzung am 16. März 2022 federführend beraten und einstimmig zu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat das EU-Vorhaben in seiner 50. Sitzung am 29. März 2022 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: kein Votum
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung
der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

5. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das EU-Vorhaben in seiner 53. Sitzung am 10. Mai 2022 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FDP: kein Votum

empfohlen, der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zuzustimmen mit der Maßgabe, dass folgender Satz angefügt wird: „Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.“.

Manfred Ländner

Stellvertretender Vorsitzender